

Ausgabe 02 – 12. Mrz. 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Ordnung der HWG LU zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA – und MA-Studiengänge der HWG LU (APO) und weiterer Prüfungsordnungen unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie für das Sommersemester 2021 (3. Corona-Ordnung)

Seite 3: Impressum

**Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer Prüfungsordnungen
unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie
für das Sommersemester 2021**

(3. Corona-Ordnung)

vom 12.03.2021

Präambel

Mit Eilentscheid gem. § 80 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl S. 719) hat der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) anstelle des Senats gem. § 7 Absatz 2 Nr. 2 und § 76 Absatz 2 Nr. 6 des HochSchG, am 12.03.2021 die Ordnung der HWG zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) und weiterer Prüfungsordnungen unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie für das Sommersemester 2021 erlassen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule gemäß § 7 Absatz 3 HochSchG am 08.03.2021 genehmigt.

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Ordnung soll den besonderen Umständen, die die Corona-Pandemie für das Prüfungsgeschehen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG) mit sich bringt, Rechnung getragen werden. Es werden nachfolgend Anpassungen an vereinzelte Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) sowie der Speziellen Prüfungsordnungen bzw. Prüfungsordnungen der Studiengänge der HWG vorgenommen. Zweck dieser Ordnung ist es, sicherzustellen, dass das Ablegen von Hochschulprüfungen an der HWG mit einem Minimum an gesundheitlichen Risiken für die Studierenden und Prüfenden durch das neuartige Corona-Virus einhergeht

§ 2 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen der APO vom 13.06.2014 in Form der Änderungsordnungen vom 05.07.2016 und 11.04.2018 sowie der aktuell geltenden Speziellen Prüfungsordnungen bzw. der aktuell geltenden Prüfungsordnungen.

- (2) Diese Ordnung gilt für die Studierenden aller Studiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie gilt für das Sommersemester 2021, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Modulprüfungen: Prüfungsarten, Prüfungsdauern

- (1) Abweichend von den Festlegungen in den Speziellen Prüfungsordnungen bzw. in den Prüfungsordnungen der Studiengänge können die Prüfungsausschüsse veränderte Prüfungsarten und im Falle von Klausuren reduzierte Schreibdauern beschließen. Die Beschlüsse sind unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 vorzunehmen. Die Festlegung von Prüfungsarten und Schreibdauern ist den Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Ergänzend zu § 15 Absatz 5 APO bzw. ergänzend zu den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen können Modulprüfungen in Form von Take-Home-Exams und mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem abgenommen werden.
- a. Ein Take-Home-Exam ist eine Klausur, die nicht an der Hochschule, sondern von den Prüflingen von zu Hause aus bearbeitet wird. Zweck und Umfang orientieren sich an der Klausur gemäß APO § 15 Absatz 6; insbesondere soll das Take-Home-Exam auf eine Bearbeitungszeit von mind. 60 Minuten und höchstens 240 Minuten ausgelegt sein. Die Aufgabenstellung geht über die Wiedergabe von Wissen hinaus und fordert von den Prüflingen z. B. die Anwendung von Wissen, die Analyse von Sachverhalten oder die Entwicklung von Lösungswegen für Probleme. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist erlaubt, sofern es sich um öffentlich verfügbares Material oder Quellen handelt (Bücher, Skripte, Internet). Es ist nicht gestattet, die Prüfungsaufgaben und mögliche Lösungen mit anderen Personen zu diskutieren oder die Aufgaben zu teilen. Die Prüflinge bearbeiten die Prüfung innerhalb eines durch den/die Lehrende/n festzulegenden Zeitraums von 6 bis 48 Stunden nach Aufgabenbereitstellung. Die Aufgabenbereitstellung und die Abgabe des Take-Home-Exams erfolgen in der Regel über das Lernmanagementsystem der Hochschule.
 - b. Mündliche Prüfungen können auch über Videokonferenzsysteme durchgeführt werden. Die Prüflinge sind hierüber spätestens 4 Wochen vor der Prüfung zu informieren. Es gelten im Grundsatz die Bedingungen der mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 9; die Note wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt oder über das Hochschulportal bekanntgegeben. Verfügen Prüflinge nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, ist ihnen ein entsprechend ausgestatteter Raum an der Hochschule zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren gilt:
- a. Abweichend von § 16 Absatz 1 b) APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen kann die Anzahl der durch MC-Aufgaben erreichbaren Punkte bis zu 75 % der insgesamt erreichbaren Punkte betragen.

- b. Abweichend von § 16 Absatz 2 c) APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen kann die Erstellung der MC-Aufgaben durch nur eine prüfungsberechtigte Person erfolgen. In diesem Fall sind die Aufgaben durch eine sachkundige Person zu prüfen.
- c. Abweichend von § 16 Absatz 2 e) APO bzw. den korrespondierenden Regelungen in Prüfungsordnungen kann auf die Anwendung der Regelung zur Referenzgruppe der Studierenden in der Regelstudienzeit, die erstmals an der Prüfung teilnehmen, verzichtet werden.

§ 5 Anmeldung zur Abschlussarbeit

Sofern in Speziellen Prüfungsordnungen bzw. sofern in Prüfungsordnungen die Zulassung zur Abschlussarbeit von dem Erwerb einer Mindestanzahl an Leistungspunkten abhängig gemacht wird, können die Prüfungsausschüsse die Absenkung der Mindestanzahl um bis zu 30 ECTS beschließen.

§ 6 Praktika und Auslandssemester

Sofern in Speziellen Prüfungsordnungen oder Prüfungsordnungen obligatorische Praktika im In- oder Ausland oder Auslandsstudiensemester vorgesehen sind, können die Prüfungsausschüsse

- a) die zeitliche Verschiebung von Praktika oder Auslandssemestern beschließen,
- b) an die Stelle einer Verschiebung von Praktika oder Auslandssemestern nach a) alternative Prüfungs- bzw. Studienleistungen treten lassen oder
- c) eine Kombination aus Verkürzung des Praktikums bzw. Auslandssemesters und alternativen Prüfungs- bzw. Studienleistungen, die an der HWG erbracht werden, beschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für das Sommersemester 2021. Sie gilt für alle im Sommersemester 2021 eingeschriebenen Studierenden.

Ludwigshafen, 12. Mrz. 2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra

Präsident der Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

**Impressum:
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.